S 44 BA 10003/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbständiger Tätigkeit, keine Aufrechnung einer rechtswegfremden und streitigen Forderung gegen Beitragsforderung der Sozialversicherung, Liquidator einer GmbH ohne Beteiligung am Gesellschaftskapital, Prüfmitteilung nach § 7 Abs. 4 BVV ist kein Verwaltungsakt
Leitsätze	1. Die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung eines für eine GmbH tätigen Liquidators ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, die bei der Statusprüfung eines GmbH-Geschäftsführers Anwendung finden. 2. Ein Liquidator, der nicht am Gesellschaftskapital beteiligt ist, steht daher grundsätzlich in einem Beschäftigungsverhältnis zu der GmbH. Daran ändert sich nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit des Anstellungsvertrages im Verhältnis zum gesellschaftsrechtlichen Organverhältnis auch dann nichts, wenn der Liquidator dienstvertraglich weisungsfrei und faktisch wie ein selbständiger Unternehmer die Geschäfte der abzuwickelnden GmbH führt. 3. Eine Prüfmitteilung im Sinne des § 7 Abs. 4 BVV stellt mangels in ihr enthaltener

	Regelung keinen Verwaltungsakt dar. Deshalb folgt aus der eine beanstandungsfreie Arbeitgeberprüfung attestierenden Prüfmitteilung zugunsten des Arbeitgebers kein Vertrauensschutz im Hinblick auf die Richtigkeit des mitgeteilten Prüfergebnisses. 4. Eine wirksame Aufrechnung des Schuldners gegen eine Sozialversicherungsbeitragsforderung mit einer rechtswegfremden Gegenforderung kommt nur in Betracht, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
Normenkette	§ 7 Abs. 1 SGB IV, § 7 Abs. 4 BVV, § 70 GmbHG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 BA 10003/21 ER
Datum	28.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 BA 10034/21 B ER
Datum	27.12.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 28. September 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragstellerin hat â mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen â auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 11.333,60 EUR festgesetzt.

G r Ã¼ n d e

I.

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin Ã¼ber das Bestehen von Sozialversicherungspflicht des Beigeladenen sowie Ã¼ber die Nachforderung diesbezÃ¼glicher SozialversicherungsbeitrÃ¤ge.

Die Antragstellerin entstand durch formwechselnde Umwandlung der Bank C_____ AG auf Grundlage des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses vom 22. August 2006. Bereits zuvor war auf Seiten der ursprÃ¼nglichen Aktiengesellschaft der Entschluss gefasst worden, den GeschÃ¤ftsbetrieb, der im Betrieb von BankgeschÃ¤ften aller Art und damit zusammenhÃ¤ngenden GeschÃ¤ften bestand (und nunmehr fÃ¼r die Antragstellerin weiterhin besteht), einzustellen. Um die Abwicklung dieses GeschÃ¤ftsbetriebs zu vereinfachen, wurde mit Gesellschaftsvertrag, der ebenfalls vom 22. August 2006 datiert, die Antragstellerin errichtet. Am 29. September 2006 wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel bekanntgemacht, dass der Beigeladene zum alleinvertretungsberechtigten und vom Selbstkontrahierungsverbot befreiten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin bestellt worden war. Mit fÃ¶rmlichem Liquidationsbeschluss vom 30. Dezember 2006 wurde die Antragstellerin aufgelÃ¶st. Seit dem 6. MÃ¤rz 2008 ist der Beigeladene alleiniger Liquidator der Antragstellerin. Ein schriftlicher Anstellungs- bzw Arbeitsvertrag liegt dieser TÃ¤tigkeit nicht zugrunde. Jedenfalls seit Beginn des Jahres 2016 erhÃ¤lt er fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit von der Antragstellerin eine gleichbleibende VergÃ¼tung in HÃ¶he von 4.000,00 EUR brutto im Monat. Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin, die Ã¼ber ein Stammkapital von 12.300.000,00 EUR verfÃ¼gt, ist die C1_____ S.â¯A. aus Luxemburg.

Â

Die Antragsgegnerin fÃ¼hrte in der Vergangenheit wiederholt BetriebsprÃ¼fungen bei der Antragstellerin durch. So liegen insbesondere PrÃ¼fbescheide vom 22. Mai 2012 Ã¼ber eine fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011 vorgenommene PrÃ¼fung und vom 23. MÃ¤rz 2016 Ã¼ber eine BetriebsprÃ¼fung, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 bezog, vor. Keine

dieser PrÃ¼fungen fÃ¼hrte zu irgendwelchen Feststellungen hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Der Beigeladene war wÃ¤hrend dieser geprÃ¼ften ZeitrÃ¤ume â zumindest seit dem 6. MÃ¤rz 2008 â als Liquidator fÃ¼r die Antragstellerin tÃ¤tig und dabei nicht zur Sozialversicherung angemeldet, da die Antragstellerin und der Beigeladene Ã¼bereinstimmend davon ausgingen, dass Letzterer diese TÃ¤tigkeit selbstÃ¤ndig erbringen wÃ¼rde. Dementsprechend ist der Beigeladene bei der BARMER seit dem 1. September 2008 als hauptberuflich SelbstÃ¤ndiger freiwillig krankenversichert (davor bestand fÃ¼r ihn dort allerdings vom 17. Mai 2007 bis zum 31. August 2008 eine BeschÃ¤ftigtenpflichtversicherung). Seit dem 1. April 2019 bezieht der Beigeladene zudem eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Â

Seit dem 29. Mai 2020 fÃ¼hrte die Antragsgegnerin bei der Antragstellerin neuerlich eine BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch.

Nach vorangegangener AnhÃ¶rung â□□ erfolgt mit Schreiben vom 17. November 2020 â□□ stellte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2021 gegenÃ¼ber der Antragstellerin fest, dass der Beigeladene aufgrund seiner frÃ¼heren TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin seit dem 29. September 2006 bzw aufgrund seiner TÃ¤tigkeit als Liquidator seit dem 7. MÃ¤rz 2008 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu der Antragstellerin stehe. Der Beigeladene habe als nicht am Gesellschaftskapital beteiligter Fremdliquidator keinen Einfluss auf die Geschicke der Antragstellerin nehmen kÃ¶nnen; zugleich habe er â□□ funktionsgerecht in die ihm vorgegebene Betriebsorganisation eingegliedert â□□ am Arbeitsprozess teilgenommen. Aufgrund seiner entgeltlichen BeschÃ¤ftigung sei er versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. In der gesetzlichen Rentenversicherung sei er bis zum Beginn des Altersrentenbezuges versicherungspflichtig gewesen, seit dem 1. April 2019 seien aber weiterhin die Arbeitgeberanteile zu den BeitrÃ¤gen zu entrichten. Gleiches gelte fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, wobei dort Versicherungsfreiheit bereits mit Erreichen der Regelaltersgrenze durch den Beigeladenen zum 1. Mai 2016 eingetreten sei, weshalb â□□ allein fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2016 â□□ die Arbeitgeberanteile geschuldet wÃ¼rden. FÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 seien zudem BeitrÃ¤ge zum Umlageverfahren betreffend Mutterschutzaufwendungen der Arbeitgeber (U2-Umlageverfahren) sowie

BeitrÃ¤ge zur Insolvenzgeldumlage nachzufordern. Insgesamt ergebe sich fÃ¼r den vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 reichenden PrÃ¼fzeitraum eine Beitragsnachforderung in HÃ¶he von 69.448,80 EUR.

Â

Am 31. MÃ¤rz 2021 erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen den Feststellungs- und Beitragsnachforderungsbescheid vom 18. MÃ¤rz 2021 und beantragte zugleich die Aussetzung der Vollziehung. Zur BegrÃ¼ndung des Rechtsbehelfs machte die Antragstellerin geltend, dass der Beigeladene seine TÃ¤tigkeit als Liquidator selbstÃ¤ndig und unternehmerisch ausÃ¼be. Vorgaben fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit, die darin bestehe, Forderungen einzuziehen, Verbindlichkeiten zu erfÃ¼llen und den verbleibenden Ã□berschuss an die Alleingesellschafterin auszukehren, ergÃ¤ben sich ausschlieÃ□lich aus dem Gesetz. Weder unterliege der Beigeladene irgendwelchen vertraglichen Vorgaben, noch seien ihm von Seiten der Alleingesellschafterin generelle oder einzelfallbezogene Weisungen im Hinblick auf die Gestaltung seiner TÃ¤tigkeit erteilt worden. Der Beigeladene sei in seinen diesbezÃ¼glichen Entscheidungen vollkommen frei und daher mitnichten als weisungsgebundener Angestellter anzusehen. Die Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit bestehe insbesondere auch im Hinblick auf die Arbeitszeit und den Arbeitsort des Beigeladenen. Dieser verfÃ¼ge ihr, der Antragstellerin, gegenÃ¼ber auch nicht Ã¼ber UrlaubsansprÃ¼che, sei ihr gegenÃ¼ber aber haftungsverpflichtet, falls eine Fehlentscheidung als Liquidator zu einem Schaden fÃ¼r die Bank fÃ¼hre. GegenÃ¼ber der Alleingesellschafterin bestehe lediglich die Pflicht des Beigeladenen, dieser ein- bis zweimal jÃ¤hrlich Ã¼ber die von ihm

getÃ¤tigten AbwicklungsgeschÃ¤fte zu berichten. In der Vergangenheit sei im Ãbrigen auch die Antragsgegnerin von einer selbstÃ¤ndigen und deshalb versicherungsfreien TÃ¤tigkeit des Beigeladenen ausgegangen, wie sich aus den vorgenannten PrÃ¼fbescheiden aus den Jahren 2012 und 2016 ersehen lasse. SchlieÃlich habe der Beigeladene seit Beginn des Jahres 2016 bei einer ungefÃ¤hren monatlichen Zahlungspflicht Ã¼ber 850,00 EUR fÃ¼r Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen seiner freiwilligen Versicherung BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt ca 40.800,00 EUR an die BARMER entrichtet. Vor diesem Hintergrund kÃ¶nnten nun nicht nochmals PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine dortige Mitgliedschaft verlangt werden.

Â

Mit Bescheid vom 3. Mai 2021 lehnte die Antragsgegnerin die Aussetzung der Vollziehung des Feststellungs- und Beitragsnachforderungsbescheides vom 18. MÃ¤rz 2021 ab. Aus den von der Antragstellerin vorgebrachten UmstÃ¤nden ergÃ¤ben sich

keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤ÃigkeIt der angegriffenen Entscheidung. Auch sei in keiner Weise nachgewiesen worden, dass die Vollziehung des Bescheides vom 18. MÃ¤rz 2021 eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte fÃ¼r die Antragstellerin bedeutete. Man habe den Aussetzungsantrag aber an die zustÃ¤ndige Einzugsstelle zum Zwecke der PrÃ¼fung, ob die Beitragsforderung gestundet werden kÃ¶nne, weitergeleitet.

Â

Mit weiterem Bescheid vom 10. Mai 2021 half die Antragsgegnerin dem Widerspruch teilweise, nÃ¤mlich im Hinblick auf die nachgeforderten BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, ab, weil die Antragstellerin im Widerspruchsverfahren durch Vorlage eines BestÃ¤tigungsschreibens der BARMER Ã¼ber das Bestehen einer dortigen freiwilligen Mitgliedschaft des Beigeladenen seit dem 1. September 2008 nachgewiesen habe, dass der Beigeladene hauptberuflich selbstÃ¤ndig sei und fÃ¼r ihn deshalb nach Â§ 5 Abs 5 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) Versicherungsfreiheit bestehe. Die aus der BetriebsprÃ¼fung resultierende Beitragsnachforderung reduziere sich dadurch auf insgesamt 34.000,80 EUR. Mittlerweile hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. August 2021 dazu angehÃ¶rt, dass beabsichtigt sei, den Teil-Abhilfebescheid vom 10. Mai 2021 zurÃ¼ckzunehmen. Dieser sei von Anfang an rechtswidrig gewesen, weil der Beigeladene zum einen nach den infolge der BetriebsprÃ¼fung getroffenen Feststellungen tatsÃ¤chlich gar nicht hauptberuflich selbstÃ¤ndig sei (auch liege ein entsprechender Befreiungsbescheid der BARMER nicht vor) und zum anderen auch der Tatbestand des Â§ 6 Abs 3a SGB V zur Versicherungsfreiheit nicht erfÃ¼llt sei; denn der Beigeladene sei nicht wÃ¤hrend der HÃ¤lfte der fÃ¼nf Jahre vor Eintritt der Versicherungspflicht zum 29. September 2006 versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen.

Â

Mit zwei Schreiben vom 4. Juni 2021 hatte die Antragstellerin vorgebracht, dass dem Widerspruch insgesamt abzuhelfen sei. Es bestehe in keinem Zweig der Sozialversicherung Versicherungspflicht des Beigeladenen. Dieser sei seit Ã¼ber zehn Jahren als Liquidator fÃ¼r sie, die Antragstellerin, tÃ¤tig; diese TÃ¤tigkeit habe sich zum 1. Januar 2016 im Vergleich zu den davor liegenden ZeitrÃ¤umen nicht verÃ¤ndert. FÃ¼r die Jahre 2008 bis 2015 habe die Antragsgegnerin die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen wiederholt sozialversicherungsrechtlich geprÃ¼ft und sei in keinem Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beigeladene als Liquidator sozialversicherungspflichtig sei. Dies mÃ¼sse auch fÃ¼r den streitbefangenen PrÃ¼fzeitraum gelten. Ãber den Widerspruch hat die Antragsgegnerin â soweit ersichtlich â bislang keine Entscheidung getroffen. Soweit dem Senat bekannt, ist bislang auch der Teil-Abhilfebescheid vom 10. Mai 2021 nicht zurÃ¼ckgenommen worden.

Â

Am 8. Juni 2021 hat die Antragstellerin das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Kiel angestrengt. Dabei hat sie ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren vertieft und ergÃ¤nzt. Der Beigeladene habe in all den Jahren seiner TÃ¤tigkeit als Liquidator nicht eine einzige Anweisung der Alleingesellschafterin der Antragstellerin erhalten. Er habe Vergleiche mit Schuldnern der Antragstellerin in jeglicher GrÃ¶Ãenordnung ohne RÃ¼cksprache mit der Alleingesellschafterin abschlieÃen dÃ¼rfen und habe solche Vergleiche auch geschlossen. Von Mitte 2007 bis zum 19. August 2008 habe der Beigeladene die Anzahl der bei der Antragstellerin tÃ¤tigen BeschÃ¤ftigten von ursprÃ¼nglich 19 auf lediglich noch vier Mitarbeiter reduziert. Von den verbliebenen BeschÃ¤ftigten sei einer im Jahr 2010 und ein weiterer im Jahr 2011 ausgeschieden, aktuell beschÃ¤ftige sie â die Antragstellerin â lediglich noch einen Buchhalter zu einer monatlichen VergÃ¼tung von 400,00 EUR. Mit vorangegangenen PrÃ¼fbescheiden aus den Jahren 2008, 2012 und 2016 habe die Antragsgegnerin die NichtabfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den Beigeladenen nicht nur nicht beanstandet, sie habe bei diesem auch ein Vertrauen darauf geschaffen, dass er selbstÃ¤ndig und sozialversicherungsfrei tÃ¤tig sei. Aus diesem Grund habe der Beigeladene erst zum 1.Â April 2019 eine Altersrente beantragt. HÃ¤tte er gewusst, dass er sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei, hÃ¤tte er bereits zum 1. Januar 2016 Altersente beantragt. Sollten die dem Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2021 vorangegangenen PrÃ¼fentscheidungen unzutreffend gewesen sein, wÃ¤re dem Beigeladenen dadurch ein Schaden in HÃ¶he von 66.300,00 EUR in Gestalt entgangener Altersrentenzahlungen entstanden. Diesen Schadensersatzanspruch habe er in HÃ¶he der verbliebenen Beitragsnachforderung von 34.000,80 EUR an sie, die Antragstellerin, abgetreten. Sie erklÃ¤re daher die Aufrechnung des abgetretenen Schadensersatzanspruchs gegen die von der Antragsgegnerin verfolgte Beitragsnachforderung. SchlieÃlich verstoÃe es gegen Treu und Glauben, von ihr â kurz vor dem in Aussicht genommenen Abschluss der Liquidation zum Schluss des Kalenderjahres 2021 â Beitragsnachforderungen zu erheben, nachdem die Antragsgegnerin zuvor Ã¼ber Jahre hinweg ein Vertrauen in die Sozialversicherungsfreiheit des Beigeladenen geschaffen habe.

Â

Die Antragstellerin hat â□□ nach Auslegung durch das Sozialgericht â□□ erstinstanzlich beantragt,

Â

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Feststellungs- und Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 18. MÃ¤rz 2021 in der Fassung des Teil-Abhilfebescheides vom 10. Mai 2021 anzuordnen.

Â

Die Antragsgegnerin ist dem Vorbringen der Antragstellerin vor dem Sozialgericht entgegengetreten. Ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ã□igkeit des PrÃ¼fbescheides vom 18. MÃ¤rz 2021 lÃ¤gen weiterhin nicht vor. Insbesondere halte siedaran fest, dass der Beigeladene in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu der Antragstellerin stehe. Denn der Beigeladene sei nicht an deren Stammkapital beteiligt und kÃ¶nne BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung daher nicht beeinflussen, weshalb er ggf auch die Bestellung weiterer Liquidatoren oder seine eigene Abberufung nicht verhindern kÃ¶nne. Trotz der groÃ□en Freiheiten, die der Beigeladene bei der AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeiten genieÃ□e, sei er mithin in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation eingebunden. Die Antragstellerin kÃ¶nne sich auch nicht auf Vertrauen in die mit den PrÃ¼fbescheiden aus den Jahren 2008, 2012 und 2016 getroffenen Feststellungen berufen. Denn zum einen habe sie im Rahmen der jenen Bescheiden zugrundeliegenden BetriebsprÃ¼fungen lediglich stichprobenartig einzelne PrÃ¼fgegenstÃ¤nde betrachtet, zum anderen dienten PrÃ¼fbescheide primÃ¤r der Verhinderung von BeitragsausfÃ¤llen, nicht aber komme ihnen eine Schutzfunktion zugunsten der beitragspflichtigen Arbeitgeber dergestalt zu, dass diesen mit PrÃ¼fbescheiden ohne Feststellungen gleichsam â□□Entlastungâ□□ erteilt werde. Dementsprechend vertrete das Bundessozialgericht (BSG) in stÃ¤ndiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Arbeitgeber sich nicht auf Vertrauensschutz aus vorangegangenen PrÃ¼fbescheiden berufen kÃ¶nnten. FÃ¼r den von der Antragstellerin reklamierten Schadensersatzanspruch des Beigeladenen sei daher von vornherein kein Raum.

Â

Nachdem das Sozialgericht mit HÃ¤ngebeschluss vom 9. Juli 2021 zunÃ¤chst die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die streitbefangene Feststellungs- und Beitragsnachforderungsentscheidung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens angeordnet hatte, hat es den Antrag mit Beschluss vom 28. September 2021 abgelehnt. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs komme letztlich nicht in Betracht, weil der Erfolg des Rechtsbehelfs nicht wahrscheinlicher sei als sein Misserfolg. Denn der streitbefangene Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2021 in Gestalt des Teil-Abhilfebescheides vom 10. Mai 2021 sei rechtlich nicht zu beanstanden. Auch das Sozialgericht sei davon Ã¼berzeugt, dass der Beigeladene als Liquidator bei der Antragstellerin

abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt sei. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sei der Liquidator verpflichtet, BeschlÃ¼sse der Gesellschafter bzw der Gesellschafterversammlung einer in Liquidation befindlichen GmbH zur Art und Weise der Umsetzung des GesellschaftsvermÃ¶gens in Geld zu befolgen; die Gesellschafterversammlung kÃ¶nne Verwertungsvorgaben in einem Liquidationsplan beschlieÃen
oder auch eine Verwertungsanweisung fÃ¼r einen Einzelfall erteilen (*Verweis auf BGH, Urteil vom 8. Januar 2019,* II ZR 364/18*, zitiert nach juris*). Ob solche Vorgaben tatsÃ¤chlich erfolgten, sei sozialversicherungsrechtlich nicht erheblich, entscheidend sei allein das Bestehen der entsprechenden Rechtsmacht auf Seiten der Alleingesellschafterin der Antragstellerin. Die von der Antragstellerin gegenÃ¼ber den von der Antragsgegnerin verfolgten BeitragsansprÃ¼chen geltend gemachte Aufrechnung mit dem â abgetretenen â Schadensersatzanspruch des Beigeladenen kÃ¶nne keine BerÃ¼cksichtigung finden. Die Antragstellerin sei gehalten, den vermeintlichen Schadensersatzanspruch vor dem Landgericht einzuklagen. Die HÃ¶he der von der Antragsgegnerin geltend gemachten GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge sei ebenfalls nicht zu beanstanden. SchlieÃlich habe die Antragstellerin auch nicht vorgetragen, dass und weshalb ihr im Falle der Vollziehung der im Raum stehenden Beitragsnachforderung der Eintritt schwerer, nicht â oder kaum â wieder gutzumachender SchÃ¤den drohte. Eine unbillige HÃ¤rte, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs begrÃ¼nden kÃ¶nne, sei mithin auch nicht gegeben.

Â

Gegen diesen den ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin am 1. Oktober 2021 zugestellten Beschluss richtet sich die am 15. Oktober 2021 vor dem Sozialgericht Kiel erhobene Beschwerde der Antragstellerin.

Â

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Beschwerde bringt die Antragstellerin vor, dass das Sozialgericht zu Unrecht von einer BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen â und insbesondere zu Unrecht von einer Weisungsgebundenheit des Beigeladenen gegenÃ¼ber ihrer, der Antragstellerin, Alleingesellschafterin â ausgegangen sei. Die Vorgaben, die der Beigeladene bei AusÃ¼bung seiner LiquidatorentÃ¤tigkeit zu beachten habe, ergÃ¤ben sich ausschlieÃlich aus dem Gesetz, namentlich aus den Â§Â§ 70 â 74 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbHG). Die dortigen Bestimmungen kÃ¶nne ihre, der Antragstellerin, Gesellschafterin weder auÃer Kraft setzen, noch abÃ¤ndern. Deshalb sei ein Vertrag Ã¼ber die Pflichten des Beigeladenen als Liquidator zwischen diesem und ihr, der Antragstellerin, auch nicht geschlossen worden, lediglich Ã¼ber die HÃ¶he der monatlichen VergÃ¼tung habe man sich geeinigt. TatsÃ¤chlich habe der Beigeladene seine hier relevante TÃ¤tigkeit auch stets eigenverantwortlich und weisungsfrei ausgeÃ¼bt; insoweit wiederholt die Antragstellerin ihr aus dem Widerspruchsverfahren und dem Verfahren vor dem Sozialgericht bekanntes Vorbringen. Der Beigeladene sei auch nicht in einem von AuÃen vorgegebenen Rahmen tÃ¤tig geworden; so hÃ¤tten eine Zusammenarbeit mit BeschÃ¤ftigten der

Bank, Teilnahmen an Besprechungen zur FÃ¼hrung eines Berichtswesens, zur Festlegung von PrioritÃ¤ten bei der AusfÃ¼hrung von ArbeitsauftrÃ¤gen und dergleichen zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. SchlieÃlich bedeute die Vollziehung des streitgegenstÃ¤ndlichen PrÃ¼fbescheides auch eine unbillige HÃ¤rte fÃ¼r sie â die Antragstellerin â, weil aufgrund der nun von der Antragsgegnerin geltend gemachten Beitragsnachforderung die Liquidation nicht zum 31.Â Dezember 2021 abgeschlossen werden kÃ¶nne, weshalb weitere monatliche Aufwendungen fÃ¼r das Gehalt des Beigeladenen entstÃ¼nden. Auch stÃ¼nde nun ein mehrjÃ¤hriger Rechtsstreit Ã¼ber die Berechtigung der Beitragsnachforderung zu erwarten. Dies alles wÃ¤re vermieden worden, wenn die Antragsgegnerin in den vorÂangegangenen BetriebsprÃ¼fungen sogleich die Versicherungspflichtigkeit der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen festgestellt hÃ¤tte.

Â

Die Antragstellerin beantragt,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 28. September 2021 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18. MÃ¤rz 2021 in Gestalt des Teil-Abhilfebescheides vom 10. Mai 2021 anzuordnen.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom

28. September 2021 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung dieses Antrags verweist die Antragsgegnerin zunÃ¤chst auf ihre

AusfÃ¼hrungen in den Bescheiden vom 18. MÃ¤rz und 10. Mai 2021 sowie auf die BegrÃ¼ndung des ihrer Ansicht nach zutreffenden Beschlusses des Sozialgerichts vom 28. September 2021. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt sie aus, dass es im Rahmen der AbwÃ¤gungsentscheidung darÃ¼ber, ob der Beigeladene in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu der Antragstellerin stehe oder nicht, maÃgebliches Kriterium die von Rechts wegen bestehende Weisungsbefugnis der Alleingesellschafterin gegenÃ¼ber dem Beigeladenen sei, unabhÃ¤ngig davon, ob die Alleingesellschafterin in der Vergangenheit von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht habe. Die daneben zuzugestehende weitgehende Freiheit des Beigeladenen bei AusÃ¼bung seiner LiquidatorentÃ¤tigkeit fÃ¼hre im Rahmen der

GesamtabwÃ¤gung nicht dazu, eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen anzunehmen. Letztlich bleibe die Ãberprüfung der von ihr, der Antragsgegnerin, getroffenen sozialversicherungsrechtlichen Statusentscheidung jedoch den Gerichten im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Hier sei lediglich festzuhalten, dass weder ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung bestÃ¼nden, noch die Vollziehung der Beitragsnachforderung eine unbillige HÃ¤rte fÃ¼r die Antragstellerin bedeute.

Â

Der Beigeladene hat im Beschwerdeverfahren keinen Vortrag getÃ¤tigt und keinen Antrag gestellt.

Â

Â Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt derÂ Gerichtsakte sowie der von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsakte Bezug genommen.

Â

II.

Â

1.

Die gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Beschwerde ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie gemÃ¤Ã Â§ 173 Satz 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschwerde ist auch nicht nach Â§ 172 Abs 3 Nr 1 SGG ausgeschlossen, denn der Beschwerdewert Ã¼bersteigt fÃ¼r die Antragstellerin den in Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG normierten Berufungszulassungswert von 750,00Â EUR deutlich.

Â

2.

Die Beschwerde ist jedoch im Ergebnis nicht begrÃ¼ndet.

Â

a)

Zwar ist der vor dem Sozialgericht angebrachte und in der Beschwerdeinstanz weiterverfolgte Antrag statthaft. Ein bei dem Sozialgericht gestellter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG ist statthaft, wenn Widerspruch oder Anfechtungsklage â entgegen dem

gesetzlichen Regelfall des Â§ 86a Abs 1 Satz 1 SGG â keine aufschiebende Wirkung haben. Dies trifft auf den Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2021 (in der Fassung des derzeit noch geltenden Teil-Abhilfebescheides vom 10. Mai 2021) sowohl hinsichtlich der dort geregelten Sozialversicherungspflicht des Beigeladenen zu, als auch hinsichtlich der mit dem Bescheid erfolgten Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen.

Â

Denn nach Â§ 86a Abs 2 Nr 1 SGG entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung u.â¯a. bei der Entscheidung Ã¼ber Versicherungspflichten. Eine solche Entscheidung hat die Antragsgegnerin hinsichtlich der Versicherungspflicht des Beigeladenen in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung mit den Bescheiden vom 18. MÃ¤rz und 10. Mai 2021 getroffen. Die Entscheidung Ã¼ber diese Sozialversicherungspflichtigkeit ist auf Grundlage des Â§ 28p Abs 1 Satz 5

SGB IV ergangen, wonach die TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Rahmen der PrÃ¼fung der Einhaltung von Melde- und sonstigen Pflichten nach dem SGB IV durch Arbeitgeber Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht erlassen.

Â

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Statusfeststellungsentscheidungen haben gemÃ¤Ã Â§ 7a Abs 7 Satz 1 SGB IV nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie im Rahmen eines Anfrageverfahrens im Sinne des Â§ 7a SGB IV ergehen. Wird eine Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen von Versicherungspflicht â wie hier â im Rahmen eines Bescheides Ã¼ber eine BetriebsprÃ¼fung gefÃ¤llt, verbleibt es hinsichtlich eines solchen Bescheides bei dem Entfallen der Suspensivwirkung gemÃ¤Ã Â Â§ 86a Abs 2 Nr 1 SGG (*vgl SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 30. August 2013,* L 1 KR 129/13 B ER*, zitiert nach juris; Bayerisches LSG, Beschluss vom 29. Oktober 2014,* L 5 R 868/14 B ER*, zitiert nach juris; Hessisches LSG, Beschluss vomÂ 22. August 2013,* L 1 KR 228/13 B ER*, zitiert nach juris*).

Â

Unproblematisch statthaft ist der Antrag, soweit er sich auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des von der Antragstellerin gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 18. MÃ¤rz 2021/10. Mai 2021 geregelte Beitragsnacherhebung erhobenen Widerspruchs richtet. Denn nach Â§ 86a Abs 2 Nr 1 SGG entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung ua auch bei der Anforderung von BeitrÃ¤gen einschlieÃlich darauf entfallender Nebenkosten.

Â

b)

Der Antrag ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Entscheidung, ob die aufschiebende

Wirkung ausnahmsweise gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Aufschubinteresses der Antragstellerin einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs 3 Satz 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen und ob die Vollziehung fÃ¼r die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Da Â§ 86a Abs 2 Nr 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Feststellungsbescheiden Ã¼ber eine Versicherungspflicht sowie bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den AdressatenÂ verlagert, indem das Gesetz eine grundsÃ¤tzliche Entscheidung zugunsten der sofortigen Vollziehbarkeit solcher Bescheide trifft, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Aufschubinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs, hier des Widerspruchs der Antragstellerin vom 31. MÃ¤rz 2021, zumindest Ã¼berwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Klageverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (*vgl LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. April 2014,* L 8 R 737/13 B ER*, zitiert nach juris; vgl auch Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 86b Rn 12b, 12e ff*).

Â

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den PrÃ¼fbescheid vom 18. MÃ¤rz 2021 â in der Fassung des Teil-Abhilfebescheides vomÂ 10. Mai 2021 â war in Anwendung dieses MaÃstabs nicht auszusprechen.

Â

aa)

Die streitgegenstÃ¤ndliche BetriebsprÃ¼fungsentscheidung der Antragsgegnerin stellt sich nicht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig dar.

Â

Rechtsgrundlage des Bescheides ist Â§ 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV. Die Antragsgegnerin war zum Erlass des im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung ergangenen Feststellungsbescheides zustÃ¤ndig, weil die letzte Ziffer der Betriebsnummer der Antragstellerin die 1 ist (fÃ¼r Betriebe mit den Betriebsnummer-Endziffern 0 â 4 ist die DRV Bund zustÃ¤ndig, wÃ¤hrend Betriebe mit den Endziffer 5 â 9 von deren RegionaltrÃ¤gern zu prÃ¼fen sind; *vgl Scheer, in jurisPK-SGB IV, 4. Aufl 2021, Â§ 28p Rn 130 ff*). Auch hat die Antragsgegnerin die Antragstellerin vor Erlass des PrÃ¼fbescheides mit Schreiben vom 17. November 2020 im Sinne des Â§ 24 Abs 1 SGB X angehÃ¶rt (*vgl dazu Scheer, aaO, Â§ 28p Rn 223 und 227*). Formelle Fehler

des Bescheides sind daher nicht auszumachen.

Â

Materiell folgt die Feststellung hinsichtlich des Bestehens von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SozialgesetzbuchÂ Sechstes Buch (SGB VI) und hinsichtlich der Versicherungspflicht nach demÂ Recht der ArbeitsfÃ¶rderung aus Â§ 25 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes BuchÂ (SGB III). Danach sind in diesen Zweigen der Sozialversicherung â soweit hier von Interesse â die Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind.

Â

(1)

Daran, dass der Beigeladene â zunÃ¤chst in seiner Funktion als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und seit dem 6. MÃ¤rz 2008 als Liquidator â bei der Antragstellerin im Rechtssinne beschÃ¤ftigt ist, bestehen fÃ¼r den Senat keine Zweifel.

Â

BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Â§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB IV). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG erfordert das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art kann das Weisungsrecht auch eingeschrÃ¤nkt und zur â dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein (*dazu BSG, Urteil vom 18. Dezember 2001,* B 12 KR 10/01 R*, Breith 2002, 474 ff*). HÃ¶here Dienste werden im Rahmen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben und in einer von der anderen Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebs aufgehen (*BSG, Urteil vom 19. Juni 2001,* B 12 KR 44/00 R*,* NZS 2002, 199 *ff*). DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit sowie das Unternehmerrisiko gekennzeichnet (*vgl BSG, Urteil vom 29. August 2012,* B 12 KR 25/10 R*,* BSGE 111, 257 *ff*). Ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich zudem aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen VereinbarungenÂ ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung

erschlieÃ□en lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â□□ formlose â□□ Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (*vgl BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994,* 11 RAr 49/94, NZS 1995, 373 *ff*). Die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse geben den Ausschlag, wenn sie von Vereinbarungen abweichen (*vgl BSG, Urteil vom 4. Juni 1998,* B 12 KR 5/97 R, *BreithÂ 1999, 363 ff; Urteil vom 10. August 2000,* B 12 KR 21/98 R, BSGE 87, 53, *56*). Die Zuordnung des konkreten Lebenssachverhalts zum rechtlichen Typus der (abhÃ¤ngigen) BeschÃ¤ftigung als nichtselbststÃ¤ndige Arbeit nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung erfordert nach der Rechtsprechung des BSG schlieÃ□lich eine Gewichtung und AbwÃ¤gung aller als Indizien fÃ¼r und gegen eine BeschÃ¤ftigung bzw. selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Merkmale der TÃ¤tigkeit im Einzelfall. Bei Vorliegen gegenlÃ¤ufiger, d.â□¯h. fÃ¼r die Bejahung und die Verneinung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals sprechender tatsÃ¤chlicher UmstÃ¤nde oder Indizien hat das Gericht (ebenso die BehÃ¶rde) insoweit eine wertende Zuordnung aller UmstÃ¤nde im Sinne einer GesamtabwÃ¤gung vorzunehmen. Diese AbwÃ¤gung darf allerdings nicht (rein) schematisch oder schablonenhaft erfolgen, etwa in der Weise, dass beliebige Indizien jeweils zahlenmÃ¤Ã□ig einander gegenÃ¼bergestellt werden, sondern es ist in Rechnung zu stellen, dass manchen UmstÃ¤nden wertungsmÃ¤Ã□ig grÃ¶Ã□eres Gewicht zukommen kann als anderen als weniger bedeutsam einzuschÃ¤tzenden Indizien (*LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27. Juli 2016,* L 5 R 606/14, *zitiert nach juris*). Eine rechtmÃ¤Ã□ige GesamtabwÃ¤gung setzt deshalb â□□ der Struktur und Methodik jeder AbwÃ¤gungsentscheidung (innerhalb und auÃ□erhalb des Rechts) entsprechend â□□ voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls wesentlichen Indizien festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und in dieser Gesamtschau nachvollziehbar, d.â□¯h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden (*so BSG, Urteil vom 25. April 2012,* B 12 KR 24/10 R, SGb 2013, 364 *ff*).

Â

Auch fÃ¼r GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH geht das BSG grundsÃ¤tzlich von der Geltung der vorstehend zitierten PrÃ¼fungs- bzw Abgrenzungskriterien aus (*vgl BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018,* B 12 KR 13/17 R, NJW 2018, 2662 *ff; Urteil vom 11.Â November 2015,* B 12 KR 13/14 R, BSGE 120, 59 *ff; Urteil vom 29. Juni 2016,* B 12 R 5/14 R, *zitiert nach juris*), stellt jedoch im Ergebnis maÃ□geblich auf die gesellschaftsvertraglichen bzw gesellschaftsrechtlichen RechtsmachtverhÃ¤ltnisse, in denen der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer seine TÃ¤tigkeit erbringt, ab. Nach diesbezÃ¼glicher stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung ist fÃ¼r die Frage, ob bei einem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliegt, â□□in erster Linieâ□□ von Bedeutung, ob der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag

ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÃ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÃ¤ltnis betreffen. Ist ein GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das AusmaÃ des sich daraus fÃ¼r ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal fÃ¼r die Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit. Ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einemÂ Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt. EinÂ GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, der nicht Ã¼ber diese Kapitalbeteiligung verfÃ¼gt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsÃ¤tzlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als SelbstÃ¤ndiger anzusehen, wenn er exakt 50 % der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (â echteâ oder â qualifizierteâ), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt ist. Denn der selbstÃ¤ndig tÃ¤tige Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer muss eine EinflussmÃ¶glichkeit auf den Inhalt von GesellschafterbeschlÃ¼ssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kÃ¶nnen. DemgegenÃ¼ber ist eine â unechteâ, auf bestimmte GegenstÃ¤nde begrenzte SperrminoritÃ¤t nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (*BSG, Urteil vomÂ 12.Â Mai 2020,* B 12 R 11/19 R*, zitiert nach juris; Urteil vom 19. September 2019,* BÂ 12 R 25/18 R*,* NZS 2020, 183 *ff; Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018,* B 12 KR 13/17 R*, aaO*). GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ohne eine Kapitalbeteiligung, sog. FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, sind hingegen grundsÃ¤tzlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt (*BSG, Urteil vom 10. Dezember 2019,* B 12 KR 9/18 R*,* BSGE 129, 254 *ff; Urteil vom 19. September 2019,* B 12 R 25/18 R*, aaO*). In seinem vorstehend zitierten Urteil vom 10. Dezember 2019 hat das BSG zu einem nicht am Gesellschaftskapital beteiligten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH ausgefÃ¼hrt:

Â

â Er besaÃ keine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht, die ihn in die Lage versetzte, eine Einflussnahme auf seine TÃ¤tigkeit, insbesondere durch ihm unangenehme Weisungen, jederzeit zu verhindern. Vielmehr unterlag er nach Â§ 37 Abs 1 in Verbindung mit Â§ 38 Abs 1 sowie Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (vgl zumÂ Weisungsrecht Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37Â RdNr 3; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 19. Aufl 2016, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, MÃ¼Ko GmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Danach ist der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung oder soweit â wie hier â eine GmbH nur eine Alleingesellschafterin hat, der Gesellschafterin zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit zu befolgen (BGH Urteil vom 18.03.2019 â AnwZ 22/17 â juris RdNr 18). Eine EinflussmÃ¶glichkeit auf solche Weisungen war dem KlÃ¤ger verwehrt, da er am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt und damit

sog FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 4. war. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ohne eine Kapitalbeteiligung sind ausnahmslos abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt (BSG Urteil vom 19.09.2019 â□□ B 12 R 25/18 R â□□ SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43 RdNr 15 mwN, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen).â□□

Â

Nach Ansicht des Senats gilt fÃ¼r einen nicht am Gesellschaftskapital beteiligten Liquidator nichts anderes. Denn gerade die Weisungsbefugnis der Gesellschafter bzw der Gesellschafterversammlung besteht im einen wie im anderen Fall. Der BGH sieht in stÃ¤ndiger Rechtsprechung die Gesellschafter als zentrales Entscheidungsorgan innerhalb der gesetzlich vorgegebenen hierarchischen Struktur derÂ GmbH (vgl nur BGH, Urteil vom 8. Januar 2019, II ZR 364/18, zitiert nach juris, s.Â dort Rn 33) an. Die zentrale Entscheidungskompetenz der Gesellschafter bzw â□□ im vorliegenden Fall â□□ der Alleingesellschafterin besteht aufgrund der Â§Â§ 37, 46 GmbHG gegenÃ¼ber dem (oder den) GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer(n) in einer ihrem Wesen nach unverÃ¤nderten Art und Weise auch gegenÃ¼ber einem Liquidator, als welcher der Beigeladene wÃ¤hrend des weitaus grÃ¶Ã□eren Teils des umstrittenen Zeitraums fÃ¼r die Antragstellerin tÃ¤tig gewesen ist. Der BGH fÃ¼hrt dazu in seinem vorstehend zitierten Urteil vom 8. Januar 2019 aus:

Â

â□□Die Liquidatoren vertreten die Gesellschaft nach Â§ 70 Satz 1 Halbsatz 2 GmbHG gerichtlich und auÃ□ergerichtlich. Diese Vertretungsmacht ist â□□ wie die der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer â□□ grundsÃ¤tzlich unbeschrÃ¤nkt und unbeschrÃ¤nkbar (Â§ 70 Abs. 4, Â§ 37 Abs. 2 GmbHG). Schranken ergeben sich aber auch hier bei Missbrauch der Vertretungsmacht nach den fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer entwickelten Regeln (Baumbach/Hueck/Haas, GmbHG, 21. Aufl., Â§ 70Â Rn. 2; BrÃ¼nkmans/Hofmann in Gehrlein/Born/Simon, GmbHG, 4. Aufl., Â§ 68 Rn. 3, Â§ 70 Rn. 2;Nerlich in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbHG, 3. Aufl., Â§ 70 Rn. 40; MÃ¼nchKommGmbHG/H.-F. MÃ¼ller, 3. Aufl., Â§ 70 Rn. 2 und 4; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 11. Aufl., Â§ 71 Rn. 42; enger Gesell in Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 6. Aufl., Â§ 70 Rn. 6).

Â

Nach Â§ 70 Satz 1 GmbHG haben die Liquidatoren das VermÃ¶gen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Die Art und Weise der Verwertung steht im pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessen der Liquidatoren. Auch in der aufgelÃ¶sten Gesellschaft bleibt die hierarchische Organisation der GmbH aber im Wesentlichen bestehen. Die Gesellschafter kÃ¶nnen fÃ¼r den Liquidator bindende BeschlÃ¼sse Ã¼ber die Liquidation, insbesondere Ã¼ber die Art der Umsetzung des VermÃ¶gens der Gesellschaft in Geld fassen. Die Gesellschafterversammlung kann Verwertungsvorgaben in einem Liquidationsplan beschlieÃ□en oder eine Verwertungsanweisung fÃ¼r den Einzelfall erteilen (vgl. Wicke, GmbHG, 3. Aufl., Â§ 70 Rn. 2; Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl., Â§ 70 Rn. 3; BrÃ¼nkmans/Hofmann in Gehrlein/ Born/Simon, GmbHG, 4. Aufl., Â§ 70 Rn. 5;

Nerlich in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbHG, 3. Aufl., Â§ 70 Rn. 6; MÃ¼nchKommGmbHG/H.-F. MÃ¼ller, 3. Aufl., Â§Â 70 Rn. 7; 19 Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 11. Aufl., Â§ 70 Rn. 5; Paura in Ulmer/Habersack/LÃ¶bbe, GmbHG, 2. Aufl., Â§ 53 Rn. 4, 5).â□□

Â

Dies verdeutlicht die grundsÃ¤tzliche Gleichartigkeit der gesellschaftsrechtlichen Stellung eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers einerseits und eines Liquidators andererseits, die es sozialversicherungsrechtlich erfordert, einen Fremd-Liquidator ebenso wie einen FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mangels irgendeiner die Geschicke der Gesellschaft beeinflussenden Rechtsmacht als stets abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt anzusehen.

Â

Der Senat verkennt bei dieser rechtlichen Bewertung nicht, dass grundsÃ¤tzlich auch dem Inhalt eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer- oder Liquidator-Dienstvertrages Relevanz fÃ¼r die statusrechtliche Beurteilung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit zukommt. Gerade dort vereinbarte typische Elemente eines Arbeitsvertrags wie eine bestimmte Wochenarbeitszeit, ein monatliches Gehalt, ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc sprechen fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 7 Abs 1 SGB IV. Ein entsprechender (schriftlicher) Anstellungsvertrag ist zwischen der Antragstellerin und dem Beigeladenen freilich nicht geschlossen worden, nach Angabe der Antragstellerin besteht vielmehr allein eine mÃ¼ndliche Vereinbarung Ã¼ber die HÃ¶he der dem Beigeladenen zustehenden monatlichen VergÃ¼tung. Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang folgendes zu beachten: Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung gilt im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung der Grundsatz der Nachrangigkeit des Anstellungsvertrages im VerhÃ¤ltnis zum gesellschaftsrechtlichen OrganverhÃ¤ltnis (*vgl BSG, Urteil vom 10. Dezember 2019,* B 12 KR 9/18 R*, zitiert nach juris, s. dort Rn 15*), aus dem folgt, dass, wenn auf Seiten eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers die eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausschlieÃ□ende Rechtsmacht gesellschaftsvertraglich eingerÃ¤umt ist, auch gegenlÃ¤ufige Merkmale wie ein arbeitnehmertypischer Inhalt des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Dienstvertrags sowie das Fehlen eines Unternehmerrisikos und einer eigenen BetriebsstÃ¤tte nicht zur Annahme einer BeschÃ¤ftigung fÃ¼hren kÃ¶nnen (*LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. April 2019,* L 8 BA 31/18*, zitiert nach juris, s. dort Rn 85; bestÃ¤tigt durch BSG, Urteil vom 12. Mai 2020,* B 12 R 11/19 R*, aaO*). Dies muss nach Ansicht des Senats in umgekehrter Weise auch dann gelten, wenn GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern â□□ wie hier â□□ jedwede gesellschaftsvertraglich vermittelte Rechtsmacht fehlt, sie aber dienstvertraglich mÃ¶glicherweise frei von Weisungen und faktisch wie selbstÃ¤ndige Unternehmer die GeschÃ¤fte der Gesellschaft gefÃ¼hrt haben. Der Grundsatz desÂ Nachrangs des Anstellungsvertrages im VerhÃ¤ltnis zum gesellschaftsrechtlichen OrganverhÃ¤ltnis fÃ¼hrt dann zur Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer (*Beschluss des Senats vom 1. Oktober 2021,* L 10 BA 95/21 B ER*, zur VerÃ¶ffentlichung in juris vorgesehen*). So liegt es hier.

Â

Da der Beigeladene seine hier relevanten TÃ¤tigkeiten als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und Liquidator fÃ¼r die Antragstellerin unstreitig gegen Zahlung eines monatlichen Arbeitsentgelts erbracht hat, bestand nach dem eingangs Dargelegten im streitbefangenen Zeitraum eine Versicherungspflicht des Beigeladenen im von der Antragsgegnerin geltend gemachten Umfang, dh in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung.

Â

(2)

Die mit den Bescheiden vom 18. MÃ¤rz und 10. Mai 2021 getroffene entsprechende Feststellung und ebenso die daraufhin erhobene Beitragsnachforderung in HÃ¶he von insgesamt 34.000,80 EUR erweist sich â entgegen der Ansicht der Antragstellerin â auch nicht deshalb als rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin bereits im Rahmen vorangegangener BetriebsprÃ¼fungen festgestellt hÃ¤tte, dass der Beigeladene seine TÃ¤tigkeit sozialversicherungsfrei erbringe. Zwar lÃ¤sst sich dieser Einwand hier nicht unter Hinweis auf den stichprobenartigen Charakter der BetriebsprÃ¼fung gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs 1 Satz 1 Beitragsverfahrensordnung (*BVV; auf Grundlage der* Â§Â§ 28n, 28p Abs 9 SGB IV *vom BMAS erlassene Verordnung vom 3. Mai 2006,* BGBl. I, S. 1138) entkrÃ¤ften. Denn zumindest die sich auf die ZeitrÃ¤ume vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011 sowie vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 beziehenden PrÃ¼fungen hatten ausweislich der diesbezÃ¼glichen PrÃ¼fmitteilungen vom 22. Mai 2012 und 23. MÃ¤rz 2016 die Richtigkeit der von der Antragstellerin abgefÃ¼hrten GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge zum Gegenstand â und mithin implizit auch die Frage nach der Versicherungspflicht des Beigeladenen. Wie stichprobenartig die seinerzeitigen BetriebsprÃ¼fungen im Ãbrigen auch ausgefallen sein mÃ¶gen, so hatte die Antragsgegnerin seinerzeit jedenfalls â und im Ergebnis offenbar unzutreffend â die Frage nach einer Versicherungspflicht des Beigeladenen aufgrund entgeltlicher BeschÃ¤ftigung geprÃ¼ft.

Â

Die Antragstellerin vermag jedoch deshalb aus den genannten, vorangegangenen BetriebsprÃ¼fungen nichts fÃ¼r sie Positives herzuleiten, weil im Zusammenhang mit jenen PrÃ¼fungen keine einer rechtlichen Bindungswirkung im Sinne des Â§ 77 SGG zugÃ¤nglichen Feststellungen Ã¼ber das Bestehen von Sozialversicherungsfreiheit des Beigeladenen getroffen wurden. Die von der Antragstellerin ins Feld gefÃ¼hrtenÂ PrÃ¼fmitteilungen der Antragsgegnerin nach Â§ 7 Abs 4 BVV stellen schon keineÂ Verwaltungsakte im Sinne des Â§ 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) dar; es handelt sich insoweit um bloÃe Informationsschreiben ohne Regelungscharakter, die mithin einer Bestandskraft von vornherein nicht fÃ¤hig sind (*vgl BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013,* B 12 AL 2/11 R*, zitiert nach juris, s. dort Rn 31*). Das BSG hat entschieden, dass eine Verwaltungsaktsbefugnis der prÃ¼fenden RentenversicherungstrÃ¤ger allein im

Rahmen des Â§ 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV besteht und mithin allein im Hinblick auf eine Versicherungspflicht und/oder eine daraus folgende Beitragspflicht eine Feststellung mit Bindungswirkung im Sinne des Â§ 77 SGG getroffen werden kann (*BSG, aaO, Rn 30*). DasÂ BSG formuliert in seinem vorstehend zitierten Urteil vom 30. Oktober 2013 dazu: â□□Eine materielle Bindungswirkung kann sich lediglich dann und insoweit ergeben, als Versicherungs- und/oder Beitragspflicht (und BeitragshÃ¶he) im Rahmen der PrÃ¼fung personenbezogen fÃ¼r bestimmte ZeitrÃ¤ume durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt wurden (*vgl BSG* SozR 4-2400 Â§ 27 Nr 1 *RdNr 20; BSG Urteil vom 29.07.2003 â□□* B 12 AL 3/03 R *â□□ AuB 2003, 341*)â□□. Eine solche Feststellung hatte die Antragsgegnerin bezogen auf die BetriebsprÃ¼fungen fÃ¼r die Jahre 2008 â□□ 2011 und 2012 â□□ 2015 aber gerade nicht getroffen. Stattdessen hatte sie der Antragstellerin lediglich nach Â§ 7 Abs 4 BVV mitgeteilt, dass die durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen keine Feststellungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ergeben hÃ¤tten.

Â

Aufgrund des fehlenden Regelungsgehalts der eine beanstandungsfreie ArbeitgeberprÃ¼fung attestierenden PrÃ¼fmitteilungen nach Â§ 7 Abs 4 BVV lehnt das BSG auch einen aus diesen Mitteilungen folgenden Vertrauens- oder Bestandsschutz des Arbeitgebers auf die Richtigkeit des mitgeteilten PrÃ¼fungsergebnisses ab (*BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013*, B 12 AL 2/11 R, *aaO*).

Â

(3)

Auch der Vortrag der Antragstellerin zu der von ihr gegenÃ¼ber der mit dem Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2021 in Gestalt des Teil-Abhilfebescheides vom 10. Mai 2021 geltend gemachten Beitragsforderung erklÃ¤rten â□□Aufrechnungâ□□ fÃ¼hrt nicht dazu, dass â□□ zumindest â□□ hinsichtlich der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Nachforderung von rÃ¼ckstÃ¤ndigen SozialversicherungsbeitrÃ¤gen ein Erfolg des Widerspruchs der Antragstellerin wahrscheinlicher erscheint als ein Misserfolg. Denn eine solche Aufrechnung kann die Antragstellerin hier nicht in rechtswirksamer Weise vornehmen. Die Aufrechnung eines Beitragsschuldners gegen BeitragsansprÃ¼che richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen GrundsÃ¤tzen und ist ohne besondere sozialrechtliche ErmÃ¤chtigungsgrundlage zulÃ¤ssig, weil Â§ 395 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) die MÃ¶glichkeit der entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 387 ff BGB auch im Ã¶ffentlichen Recht stillschweigend voraussetzt, soweit nicht Ã¶ffentlich-rechtliche Sondervorschriften Ã¼ber die Aufrechnung eingreifen (*BSG, Urteil vom 15. Dezember 1994*, 12 RK 69/93, BSGE 75, 283 *ff*). Ã□ffentlichrechtliche Sondervorschriften greifen hier fÃ¼r die Aufrechnung nicht ein, weil Â§ 51 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) lediglich die Aufrechnung eines SozialleistungstrÃ¤gers gegen AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen regelt, nicht hingegen Aufrechnungen eines BÃ¼rgers gegen den Ã¶ffentlichen Anspruch auf Zahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen (*Lilge, SGB I, 4. Aufl 2016, Â§ 51 Rn 9*).

Â

Indes scheitert die von der Antragstellerin postulierte Aufrechnung bereits daran, dass es sich bei der aufzurechnenden Gegenforderung um eine rechtswegfremdeÂ Forderung handelt. Als Anspruchsgrundlage kommt insoweit ein Anspruch ausÂ Amtspflichtverletzung nach Art 34 Grundgesetz (GG) in Verbindung mitÂ Â§ 839 BGB in Betracht, fÃ¼r dessen Durchsetzung jedoch allein der Rechtsweg zur Zivilgerichtsbarkeit erÃ¶ffnet ist (Art 34 Satz 3 GG). Wegen Â§ 17 Abs 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit gehindert, Ã¼ber eine solche umstrittene Forderung, mit der gegen einen Beitragsanspruch aufgerechnet wird, zu entscheiden (*vgl. BVerwG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 1993,* 7 B 5/93*,* NJW 1993, 2255 *f*). Ein etwaiger Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem SozialversicherungsverhÃ¤ltnis in entsprechender Anwendung von Â§ 280 BGB wÃ¤re im Hinblick auf Â§ 40 Abs 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten geltendÂ zu machen (*Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 51 Rn 10*). Auch Ã¼ber die Aufrechnung mit einer solchen rechtswegfremden Forderung darf das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit nicht entscheiden (*Keller, aaO, Â§ 51 Rn 39 â*□□*Aufrechnungâ*□□). Die BerÃ¼cksichtigung einer rechtswegfremden Forderung ist nur mÃ¶glich, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskrÃ¤ftig festgestellte Gegenforderung handelt (*vgl. dazu auch OVG LÃ¼neburg, Urteil vom 26. Mai 2004,* 4 LC 408/02*,* NVwZ 2004, 1513 *ff*); daran mangelt es hier.

Â

Im Ã□brigen dÃ¼rfte die AufrechnungserklÃ¤rung der Antragstellerin auch ins Leere gegangen sein. Denn die Antragsgegnerin ist nicht Inhaberin des gegenÃ¼ber der Antragstellerin nachgeforderten Sozialversicherungsbeitrags; dies ist nach der gesetzlichen Konzeption des Zweiten und Dritten Abschnitts des SGB IV â□□ insbesondere gemÃ¤Ã□ Â§ 28h Abs 1 SGB IV â□□ vielmehr die Einzugsstelle (*vgl zur â*□□*vollen GlÃ¤ubigerstellungâ*□□ *der Einzugsstelle auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Mai 2019,* L 9 KR 534/15*, zitiert nach juris, s. dort Rn 38; vgl auch BSG, Urteil vom 13. August 1996,* 12 RK 76/94*, Breith 1997, 323 ff; OLG ZweibrÃ¼cken, Urteil vom 10. Dezember 2002,* 8 U 70/02*, zitiert nach juris*).

Â

(4)

UnabhÃ¤ngig davon, dass nicht ersichtlich ist, dass die Antragstellerin gegenÃ¼ber der von der Antragsgegnerin erhobenen Beitragsnachforderung die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben hÃ¤tte, sei darauf hingewiesen, dass auch die fÃ¼r das Jahr 2016 nachgeforderten BeitrÃ¤ge trotz Geltung einer vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist gemÃ¤Ã□ Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB IV nicht verjÃ¤hrt sind. Denn die entsprechenden Beitragsforderungen sind deshalb nicht mit Ablauf des Jahres 2020 verjÃ¤hrt, weil die VerjÃ¤hrung nach Â§ 25 Abs 2 SÃ¤tze 2 und 4 SGB IV seit dem Beginn der BetriebsprÃ¼fung am 29. Mai 2020 bis zur Bekanntgabe des PrÃ¼fbescheides vom

18.Â MÃ¤rz 2021 gehemmt war. Um den Zeitraum der Hemmung hat sich die VerjÃ¤hrungsfrist verlÃ¤ngert.

Â

Die konkrete, betragsmÃ¤Ãige HÃ¶he der â derzeit â von der Antragsgegnerin gegenÃ¼ber der Antragstellerin geltend gemachten Beitragsnachforderung fÃ¼r den vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 reichenden PrÃ¼fzeitraum ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Fehler der Antragsgegnerin sind insoweit auch dem Senat nicht ersichtlich.

Â

bb)

SchlieÃlich lÃ¤sst sich nicht feststellen, dass die Vollziehung des Bescheides vomÂ 18. MÃ¤rz 2021 â in der Gestalt, die er durch den Teil-Abhilfebescheid vom 10. Mai 2021 gefunden hat â fÃ¼r die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Eine HÃ¤rte in diesemÂ Sinne liegt vor, wenn dem Betroffenen eines Beitragsbescheides durch dessen Vollziehung Nachteile entstehen, die Ã¼ber die bloÃe Zahlung der geforderten BeitrÃ¤ge hinausgehen und die nicht â oder nur schwer â wieder ausgeglichen werden kÃ¶nnen (*vgl zu der insoweit erforderlichen schweren wirtschaftlichen Betroffenheit: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Juli 2018,* L 9 BA 29/18 B ER*, zitiert nach juris*). Insoweit ist regelmÃ¤Ãig der Vortrag vollstÃ¤ndiger, nachvollziehbarer und schlÃ¼ssiger Tatsachen Ã¼ber die aktuelle wirtschaftliche Situation des Antragstellers durch diesen erforderlich (*Keller, aaO, Â§ 86a Rn 27b mwN*). Dass die Antragstellerin durch die Vollziehung der streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidung der Antragstellerin â und insbesondere durch die Zahlung der nachgeforderten Beitragssumme in HÃ¶he von 34.000,80 EUR â in einer solchen Weise finanziell schwer betroffen wÃ¼rde, ist nicht ansatzweise dargetan. Allein, dass die Liquidation infolge des streitbefangenen BetriebsprÃ¼fungsverfahrens â wie von der Antragstellerin behauptet â nicht plangemÃ¤Ã zum Abschluss des Kalenderjahres 2021 beendet werden konnte, begrÃ¼ndet keine unbillige HÃ¤rte im Sinne des Â§ 86a Abs 3 Satz 2 SGG (*vgl zur Anwendung des dortigen PrÃ¼fungsmaÃstabs im Rahmen des* Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr 2 SGG*: Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 7. Juni 2013,* L 5 KR 71/13 *N ER,* NZS 2013, 800).

Â

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§Â 154 Abs 2 VwGO in entsprechender Anwendung.

Â

4.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 52 Abs 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes,Â die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Drittel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen ist (*vgl Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 7. Juni 2013,* L 5 KR 71/13 B ER*, aaO*).

Â Â Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024